

Chancen und Risiken für kirchliche Stiftungen durch eine erneute Reform des Stiftungsrechts

- I. Einleitung
 1. Kirchliches Stiftungsrecht – Terra incognita?
 2. Entwicklungstendenzen
- II. Aktuelle Diskussionspunkte einer Reform des Stiftungsrechts
 1. Die Rechtsform der Stiftung des bürgerlichen Rechts
 2. Anforderungen an das Stiftungsvermögen
- III. Lösungsvorschlag
- IV. Abstract

I. Einleitung

1. Kirchliches Stiftungsrecht – Terra incognita?

Obgleich schon das deutsche Stiftungsrecht durch seine im Detail unterschiedliche Ausgestaltung durch gegenwärtig 16 Landestiftungsgesetze von Pluralität geprägt ist, so gilt dies in besonderer Weise für die kirchliche Stiftungslandschaft in Deutschland. Sowohl für bürgerlich-rechtliche kirchliche Stiftungen als teilweise auch öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen existieren in den 20 Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie den 27 katholischen (Erz-)Bistümern unterschiedliche Regelungen.¹ Diese Pluralität ist Ausdruck der grundgesetzlichen Ausgestaltung der Bundesrepublik als einer Republik von Ländern, in welcher der Bund die jeweiligen Landesverfassungen der Länder und deren Rechtsgewährungen respektiert und in der gleichzeitig sowohl das Bundes- wie auch das Landesrecht durch die grundgesetzlichen Regelungen überformt

* Christian Staiber ist Leiter der Rechtsabteilung der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie Geschäftsführer der BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Der vorliegende Beitrag gibt ausschließlich die private Meinung des Verfassers wieder.

¹ Vgl. Übersicht: *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger, BGB, 2011, Vorbemerkung zu §§ 80 ff., Rz. 219 ff.

wird. Damit nehmen kirchliche Stiftungen eine Sonderstellung ein². Diese verfassungsrechtliche Ausgestaltung begründet, warum eine rein zivilrechtlich geprägte Betrachtung der Regelungen über insbesondere bürgerlich-rechtliche kirchliche Stiftungen unvollständig und im Ergebnis unzureichend ist. Eine solch verkürzte Betrachtung stellt möglicherweise für kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts – und ggf. auch mittelbar für alle Stiftungen des öffentlichen Rechts, nicht nur für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen – das größte Risiko durch eine erneute Reform des Stiftungsrechts dar. Zivil- und öffentliches Recht stehen sich im Bereich des (kirchlichen) Stiftungsgerechts nicht solitär gegenüber. Vielmehr besteht für die bürgerlich-rechtliche kirchliche Stiftung eine ähnliche Situation wie für die (nicht kirchliche) öffentlich-rechtliche Stiftung: Beide sind Teil eines größeren Ganzen, das bei der Normanwendung berücksichtigt werden muss.³ Art. 140 GG in Verbindung mit den Artikel 137 und 138 der Weimarer Reichsverfassung gewährt das Selbstverwaltungsgerecht der Kirchen und die Kirchengutsgarantie, die sich ausdrücklich auch auf die Rechte der Religionsgemeinschaften an ihren Stiftungen bezieht. Daher sind auch, soweit die Vorschriften des BGB im Übrigen abschließende materiell-rechtliche Regelungen darstellen, die grundgesetzlichen Beteiligungsrechte der jeweiligen Kirche unmittelbar aus den entsprechenden grundgesetzlichen Regelungen abzuleiten⁴.

Im Übrigen haben die Bundesländer im Bereich ihrer Kulturhöheit als „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“⁵ von der ihnen eigenen staatlichen Souveränität insbesondere auf dem Gebiet des kirchlichen Stiftungsrechts sowohl durch Staatskirchenverträge als auch durch ihre Landessiftungsgesetze Gebrauch gemacht. Aufgrund dieses Wechselverhältnisses von Landes- und Bundesrecht weist § 80 Abs. 3 BGB darauf hin, dass die Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen überführt bleiben.

2. Entwicklungstendenzen

Im Rahmen der Kodifikation der Landessiftungsgesetze in den 1970er-Jahren wurden durch die Gliedkirchen der EKD sowie die katholischen (Erz-)Bistümer überwiegend mit den Landessiftungsgesetzen gleichlautende kirchliche

Stiftungsgesetze und Stiftungsordnungen erlassen⁶. Im Zuge der Stiftungsrechtsreform auf Bundes- und Landesebene ab dem Jahr 2002 kam es überwiegend zu einer Verringerung der in den Landessiftungsgesetzen enthaltenen staatlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehälte. Demgegenüber haben die kirchlichen Stiftungsbehörden zwar die kirchlichen Stiftungsgesetze/-ordnungen der neuen Rechtslage durch eine Änderungen der entsprechenden Formulierungen angepasst, eine Deregulierung der Stiftungsaufsicht und damit eine Reduzierung der Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehälte wurde in den Gliedkirchen jedoch nicht in gleichem Umfang nachvollzogen. Deshalb ist seither ein deutliches Auseinanderfallen von weltlichem und kirchlichem Stiftungsrecht festzustellen. Angesichts der grundgesetzlichen Gewährung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen wird auch eine Reform des Stiftungsprivatrechts keine grundsätzliche Vereinheitlichung der unterschiedlichen spezifischen kirchlichen Regelungen bieten können.

Die unterschiedliche Kontrolldichte der weltlichen und der kirchlichen Stiftungsaufsicht korrespondiert mit einer – mehr oder weniger – stark unterschiedlichen personellen Ausstattung der Stiftungsbehörden. Während bei den großen Landeskirchen und (Erz-)Bistümern die Personalressourcen im Stiftungsbereich in den vergangenen Jahren, auch aufgrund einer gesteigerten Aufmerksamkeit der verfassten Kirchen hinsichtlich der Rechtsform der bürgerlich-rechtlichen kirchlichen Stiftung⁷, eher auf- als abgebaut worden sind, haben sich die Personallstellenanteile der staatlichen Stiftungsbehörden im gleichen Zeitraum nach Eindruck des Verfassers eher rückläufig entwickelt. Sofern durch eine weitere Reform des Stiftungsprivatrechts der Umfang staatlicher Aufsicht durch den völigen Verzicht auf Anzeige- oder Genehmigungspflichten weiter reduziert wird und sich die faktische Handlungsfähigkeit der staatlichen Stiftungsaufsicht durch einen fortgesetzten Personalabbau vermindert, kann sich bei Beibehaltung der bisherigen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für kirchliche Stiftungen die kirchliche Stiftungsaufsicht als ein Qualitätsmerkmal kirchlicher Stiftungen weiter etablieren.

² Schulte/Meyer, in: Werner/Saenger, Die Stiftung, S. 765 m.w.N.

³ Reuer, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landessiftungsrecht, 1. Auflage, Rz. 47.

⁴ Hüttemann/Rawert, in: Staudinger, BGB, § 80 Rz. 36; Ellnerberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage, § 80 Rz. 7.

⁵ BVerfG, Urteil vom 26. März 1957, Az. 2 BvG 1/55, Konkordatsurteil, juris-Rz. 173.

⁶ Vgl. Rn. 2.

⁷ Vgl. zur Entwicklungsgeschichte der Stiftungsrechtsreform im Jahr 2002: Hahn, Die Stiftungssatzung: Geschichte und Dogmatik, S. 236 ff.

⁸ Dies zeigt u.a. der Aufbau von ‚kirchlichen Stiftungszentren‘ sowohl innerhalb der Gliedkirchen der EKD als auch in zahlreichen (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland.

II. Aktuelle Diskussionspunkte einer Reform des Stiftungsrechts

Obwohl die letzte Änderung des Stiftungsrechts auf Ebene der Bundesgesetzgebung kaum 12 Jahre zurücklag⁹, beschloss die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder¹⁰ in ihrer 199. Sitzung im Juni 2014 in Bonn, erneut¹¹ eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit möglichen Neuerungen auf dem Rechtsgebiet des Stiftungsrechts beschäftigen solle.¹² Hintergrund war der Wunsch der IMK, das Stiftungswesen zu fördern, indem die stiftungsrechtlichen Vorschriften – sofern möglich – vereinheitlicht, vereinfacht und zusammengeführt werden sollen.¹³ Im Rahmen der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister¹⁴ am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen sprach sich auch die IMK für eine ergebnisoffene Überprüfung des Stiftungsrechts sowie die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus.¹⁵ Dabei sollten insbesondere folgende Fragen geprüft werden:

- Die Rechte von Stifterinnen und Stiftern zu deren Lebzeiten,
- die Möglichkeit der Bündelung von Ressourcen nicht überlebensfähiger Stiftungen,
- eine Steigerung der Transparenz im Stiftungswesen,
- die Schaffung und Verbesserung bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen,
- die Absicherung von Stiftungen in Zeiten niedriger Erträge.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe tagte zum ersten Mal am 27. November 2014. Sie bezog bereits in dieser Phase die im Stiftungsbereich tätigen Verbände in die Prüfung ein, indem sie diese um eine Stellungnahme hinsichtlich eines möglichen Änderungsbedarfs auf dem Gebiet des Stiftungsprivatrechts bat¹⁶. Hierauf veröffentlichte der Bundesverband Deutscher Stiftungen „Reformvorschläge zur Verbesserung des Stiftungsrechts“¹⁷, sowohl zu den von der IMK aufgeworfenen Fragen als auch zu weiteren Aspekten einer Reform des Stiftungsprivatrechts.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht bildete drei Unterarbeitsgruppen, die sich mit einzelnen Arbeitsbereichen der Fragestellung beschäftigten. In seiner 203. Sitzung vom 3. bis 4. Dezember 2015 in Koblenz nahm die IMK den Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht zur Kenntnis und bat um Vorlage eines abschließenden Berichts im Herbst 2016.¹⁸ Diesen nahm die IMK in seiner 205. Sitzung vom 29. bis 30. November 2016 in Saarbrücken zur Kenntnis und beauftragte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die Interessenvertretungen von Stiftungen und Stiftern sowie die Kirchen zu dem vorgelegten Bericht anzuhören und auf Grundlage des Berichts und der Anhörungen bis Herbst 2017 einen Diskussionsentwurf zur Änderung des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch zu erarbeiten.¹⁹

Im Rahmen des Anhörungsprozesses gaben der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – eine gemeinsame Stellungnahme zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht ab.²⁰

⁹ Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002, BGBl. I, S. 2634 ff.

¹⁰ Im Folgenden: IMK.

¹¹ Vgl. den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 19. Oktober 2001, abgedruckt in: Deutsche Stiftungen, Mitteilungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Ausgabe 3/2001.

¹² Beschluss Nr. 3 zu Top 6 der 199. Sitzung der IMK vom 11.-13. Juni 2014, in: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 199. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 11. bis 13. Juni 2014 in Bonn.

¹³ Beschluss Nr. 2 zu Top 6 der 199. Sitzung der IMK vom 11.-13. Juni 2014, in: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 199. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 11. bis 13. Juni 2014 in Bonn.

¹⁴ Im Folgenden: IMK.

¹⁵ Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen Nr. 4 zu TOP 1.12, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/leitung/jumiko/beschluesse/2014/fruehjahrskonferenz_14/TOP_1_12.pdf, letzter Abruf: 20. Mai 2017.

¹⁶ Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 16. September 2015, Seite 2, abrufbar unter http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2015-12-03_04/anlage19.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Abruf: 27. Mai 2017.

¹⁷ Stellungsposition 03.-2015 des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, abrufbar unter https://www.stiftungen.org/fileadmin/bvds/de/Verband/Positionen/StiftungsPositivon_2015_Reformvorschlaege.pdf, letzter Abruf: 20. Mai 2017.

¹⁸ Beschluss zum Tagesordnungspunkt 19 der 203. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren vom 3. bis 4. Dezember 2015, in: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 203. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 3. bis 4. Dezember 2015 in Koblenz.

¹⁹ Beschluss Nr. 1 und Nr. 2 zum Tagesordnungspunkt 26 der 205. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren, in: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 205. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 29. bis 30. November 2016 in Saarbrücken.

²⁰ Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats

Vorliegender Beitrag beleuchtet die Frage der Zulässigkeit kirchlicher Verbrauchsstiftungen und der „Stiftung auf Zeit“ (1. Die Rechtsform der Stiftung des bürgerlichen Rechts) sowie der Anforderungen an das Stiftungsvermögen (2. Anforderungen an das Stiftungsvermögen) aus Sicht der rechtsanwaltlichen Beratungspraxis kirchlicher Stiftungen und unterbreitet einen Lösungsvorschlag hinsichtlich der Berücksichtigung der geltenden Regelungen zu kirchlichen Stiftungen.

1. Die Rechtsform der Stiftung des bürgerlichen Rechts

In Ermangelung einer Legaldefinition für den Begriff der Stiftung bürgerlichen Rechts leitet der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 9. September 2016 zunächst den Stiftungsbegriff aus den §§ 80 ff. BGB her und stellt fest, dass die Stiftung ein rechtlich verselbständigtes mitgliederloses Vermögen sei, das einem vom Stifter vorgegebenen Zweck gewidmet wurde.²¹ Das Vermögen der Stiftung diene der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks durch die Nutzung seiner Erträge.²² Beide christliche Konfessionen sehen die Widmung einer Vermögensmasse ausschließlich oder überwiegend zu einem kirchlichen Zweck als wesentliches Merkmal kirchlicher Stiftungen an.²³ Insoweit besteht hinsichtlich der evangelischen²⁴ und katholischen²⁵ Gliedkirchen bzw. (Erz-)Bistümer eine grundsätzliche Übereinstimmung des kirchlichen und staatlichen Stiftungsbegriffs. Hinsichtlich der Merkmale kirchlicher Stiftungen ist für die Evangelische und die Katholische Kirche in Deutschland „die Garantie eines dauerhaften

der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 9. September 2016, Berlin, 27. März 2017, abrufbar unter: https://dietrichbonhoeffer.de/download/2017_03_27_gemeinsame_stellung_nahme_stiftungsrecht.pdf; letzter Abruf: 6. Juni 2017.

21 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 9. September 2016, S. 13.

22 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 9. September 2016, S. 13.

23 Vgl. „Merkmale kirchlicher Stiftungen“, Erklärung des Arbeitskreises Kirchen im Bundesverband Deutscher Stiftungen auf der Herbsttagung am 5. September 2013 im Kloster Loccum, abrufbar unter: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebPortal/institutionen/stiftungszentrum/content/galleries/downloads/Merkmale_kirchlicher_Stiftungen.pdf; letzter Abruf: 21. Mai 2017.

24 Bzgl. der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen der Gliedkirchen der EKD von „Identität“ der Begriffe zwischen kirchlichem und staatlichem Bereich sprechend: Achilles, Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, S. 47 f., dies jedoch vor dem Hintergrund der damaligen Rechtslage und vor der Kodifikation der bürgerlich-rechtlichen Verbrauchsstiftung in § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB.

25 Menges, Die kirchliche Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 48, 52.

Bestands von Vermögen“ von besonderem Gewicht.²⁶ Dies entspricht im Besonderen der Abgrenzung der Stiftung von anderen Rechtsformen durch das Gebot der dauerhaften Zweckverwirklichung. Dabei ist „dauerhaft“ nicht mit „ewig“ zu verwechseln. Einzelne Stiftungsgesetze bzw. -ordnungen enthalten Regelungen, wonach bei entsprechender Satzungsgeregelung oder Ausnahmeregelung das Stiftungsvermögen nicht ungeschmälert zu erhalten ist, sofern der Bestand der Stiftung für „angemessene Zeit“ gewährleistet ist.²⁷ Einen Zeitraum von (lediglich) 10 Jahren zugrunde zu legen, rechtfertigt jedoch nach hier vertretener Auffassung weder den administrativen Aufwand der Gründung einer rechtstüchtigen Stiftung noch kann es im Interesse des Rechtsverkehrs sein, Rechtsgebilde mit so kurzfristigem Charakter entstehen und vergehen zu lassen. Für entsprechende Flexibilitätswünsche stand und steht die Einrichtung eines treuhänderischen, zweckgebundenen Vermögens sowie einer Auflagenschenkung zur Verfügung.

Mangels anderweitiger Regelungen empfiehlt sich meines Erachtens, für den Bereich der Katholischen Kirche eine prognostische Mindestdauer des voraussichtlichen Bestehens einer rechtstüchtigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts von 25 Jahren als erforderlich anzusehen. Für den Bereich der Katholischen Kirche entspricht dies dem durch Papst Paul II 1470 festgesetzten Zeitraum, nach dessen

26 Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 9. September 2016, Berlin, 27. März 2017, abrufbar unter: https://dietrichbonhoeffer.de/download/2017_03_27_gemeinsame_stellung_nahme_stiftungsrecht.pdf; letzter Abruf: 6. Juni 2017, S. 2.

27 Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 in der Fassung vom 20. April 2013, GVBl. S. 127, § 7 Abs. 3; Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht vom 18. Juli 1979 in der Fassung vom 20. November 1990, veröffentlicht in: Fachinformationssystem Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Württemberg, Ordnungsnummer 940, § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 in der Fassung vom 23. Februar 2017, Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 10. März 2017, S. 100; Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim, Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 2. Mai 2007, S. 96, § 5 Abs. 1 Satz 2; Kirchliche Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, Kirchliches Amtsblatt Münster vom 1. Februar 2015, S. 67, § 5 Abs. 1 Satz 2; Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Osnabrück vom 15. September 2006, Nds. MBl. Nr. 1/2008 S. 7; § 5 Abs. 1 Satz 2; Ordnung für nach staatlichem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 26. November 1996, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, 1996, S. 265, § 4 Abs. 2 Satz 1.

Ablauf seit 1475 n. Chr. traditionell ein Heiliges Jahr gefeiert wird.²⁸ Demnach ist ein Zeitraum von 25 Jahren angesichts der begrenzten menschlichen Lebensdauer hinreichend lang, um als Zeitraum von relevanter Dauer wahrgenommen zu werden.²⁹ Andererseits ist der Zeitraum unter stabilen gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen hinreichend überschaubar, um eine Prognose hinsichtlich des Ausreichens der Mittel zur Zweckerfüllung für diesen Zeitraum durch die Stiftungsaufsicht treffen zu können. Daher ist der Prognosezeitraum geeignet, als Differenzierungskriterium bei der Anerkennungsfähigkeit eines auf Dauer angelegten Rechtscorpers für den Bereich der Katholischen Kirche zu dienen. Das Argument der hinreichenden Wahrnehmbarkeit eines Zeitraums von 25 Jahren gilt gleichermaßen auch für den Bereich der Evangelischen Kirche.

Die gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 9. September 2016 spricht sich gegen weitere Arten von Stiftungen auf Zeit aus.³⁰ Jedoch könnte Grundlage für eine Anerkennung einer „Stiftung auf Zeit“ zumindest für den katholischen Rechtskreis die Regelung des Canon 120 § 1 CJC sein: Demnach ist eine juristische Person ihrer Natur nach zeitlich unbegrenzt; sie erlischt aber, wenn sie von der zuständigen Autorität rechtmäßig aufgehoben wird oder durch einen Zeitraum von hundert Jahren zu handeln aufgehört hat; eine private juristische Person erlischt außerdem, wenn die Vereinigung selbst nach Maßgabe der Statuten aufgelöst wird oder wenn nach dem Urteil der zuständigen Autorität die Stiftung berücksichtigt das kanonische Recht Statuten zu bestehen aufgehört hat. Demnach berücksichtigt das kanonische Recht

²⁸ Papst Paul II., Bulle „Ineffabilis providentia“ v. 19. April 1470, abrufbar unter: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b86232563/f1.image>, zuletzt abgerufen: 6. Juni 2017.

²⁹ Weitere Zeitspannen könnten entsprechend der bisher für die Ausrufung eines Heiligen Jahres gewählten Zeiträume von 33, 50 und 100 Jahren sein. Da es sich allerdings hier um eine prognostische Mindestbestandsdauer rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen des bürgerlichen Rechts handelt, erscheint der Mindestzeitraum von 25 Jahren aus Gründen der mit längeren Zeiträumen verbundenen Unsicherheiten einer entsprechenden Prognoseentscheidung geeignet.

³⁰ Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 9. September 2016, Berlin, 27. März 2017, abrufbar unter: https://dietrichbonhoeffer.de/download/2017_03_27_gemeinsame_stellungnahme_stiftungsrecht.pdf, letzter Abruf: 6. Juni 2017, S. 1.

die Möglichkeit, dass eine Stiftung nach Maßgabe ihrer Statuten zu bestehen aufhört. Aus Sicht der Beratungspraxis kirchlicher Stiftungen sollte die Möglichkeit, hierunter auch Regelungen zu subsumieren, nach denen das Vermögen einer kirchlichen Stiftung nach Ablauf einer festgesetzten Zeit, beispielsweise nach Ablauf von 100 Jahren, an den Ordinarius zur Erfüllung kirchlicher Zwecke fallen sollte, in der Stiftungssatzung angeordnet werden können.

2. Anforderungen an das Stiftungsvermögen

Die rechtfähige Stiftung bürgerlichen Rechts muss gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB bei Anerkennung mit einem Vermögen ausgestattet werden, durch welches die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint. Eine Reihe von kirchlichen Stiftungsordnungen bzw. -gesetzen lassen jedoch ihrem Wortlaut nach eine abweichende Satzungsbestimmung zu: So formulieren die Stiftungsordnungen der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen in § 3 Abs. 2 Satz 1: „Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten.“³¹ Ähnliche Regelungen gelten im Bistum Trier³² sowie in der Evangelischen Landeskirche in Baden³³, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz³⁴ sowie der Evangelischen Landeskirche in

³¹ Stiftungsordnung für das Bistum Aachen vom 11. Mai 2011, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen v. 1. Juni 2011, S. 98, § 3 Abs. 2 Satz 1; Stiftungsordnung für das Bistum Essen vom 22. August 2011, Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen v. 30. September 2011, S. 140, § 3 Abs. 2 Satz 1, marginale Korrektur gem. Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen v. 16. Dezember 2011, S. 173; Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln vom 5. April 2011, Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juni 2011, S. 181, § 3 Abs. 2 Satz 1; Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 12. April 2011, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Mai 2011, S. 106, § 3 Abs. 2 Satz 1; Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 19. April 2010, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 20. Mai 2011, S. 145, § 3 Abs. 2 Satz 1.

³² Stiftungsordnung für das Bistum Trier vom 19. Oktober 2011, Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier vom 1. November 2011, Art. 528, § 3 Abs. 2 Satz 1.

³³ Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 in der Fassung vom 20. April 2013, GVBl. S. 127, § 7 Abs. 3.

³⁴ Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 5. November 2005, Kirchliches Amtsblatt der

Württemberg³⁵. Daher kann in einer Reihe von katholischen Bistümern bzw. von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Stiftungssatzung Regelungen enthalten, nach denen das Stiftungsvermögen nicht dauerhaft zu erhalten ist. Sollte sich die kirchliche Rechtsauffassung in den entsprechenden Kirchen ändern, bedürfen die kirchlichen Regelungen zunächst einer entsprechenden Änderung. Daneben lässt die überwiegende Zahl der Gliedkirchen der EKD in Deutschland unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von der Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens zu, so die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg. Für den Bereich der Katholischen Kirche in Deutschland gilt dies für die Bistümer Hildesheim, Mainz, Magdeburg, den Oldenburgischen Teil des Bistums Münsters, Osnabrück und Rottenburg-Stuttgart.³⁶

Dies ist dann der Fall, wenn der Stifterville anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung „für angemessene Zeit“ gewährleistet ist³⁷, „die

³⁵ Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2005, S. 196, § 5 Abs. 3 Satz 1.

³⁶ Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht vom 18. Juli 1979 in der Fassung vom 20. November 1990, veröffentlicht in: Fachinformationssystem Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Württemberg, Ordnungsnummer 940, § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 in der Fassung vom 23. Februar 2017, Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 10. März 2017, S. 100.

³⁷ Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim vom 23. März 2007, Nds. MBl. Nr. I/2008 S. 6, § 5 Abs. 1 Satz 2; Stiftungsordnung für das Bistum Magdeburg vom 29. August 2011, abgedruckt in: Seifart/v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, 3. Auflage, Anhang C III. Katholische Stiftungsordnungen, S. 1133, § 8 Abs. 2 Satz 3; Stiftungsordnung für das Bistum Mainz vom 19. November 1997, § 6 Abs. 1 Satz 2; Kirchliche Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 30. Dezember 2014, Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Münster vom 1. Februar 2015, S. 63, § 5 Abs. 1 Satz 2; Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Osnabrück vom 15. September 2006, Nds. MBl. Nr. I/2008 S. 7; § 5 Abs. 1 Satz 2; Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim vom 23. März 2007, Nds. MBl. Nr. I/2008 S. 6, § 5 Abs. 1 Satz 2; Ordnung für nach staatlichem Recht rechtstähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 26. November 1996, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, 1996, S. 265, § 4 Abs. 2 Satz 1.

³⁸ Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim vom 23. März 2007, Nds. MBl. Nr. I/2008 S. 6, § 5 Abs. 1 Satz 2; Kirchliche Stiftungsordnung für den Oldenburgischen

Lebensfähigkeit der Stiftung“ gewährleistet³⁸ bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt³⁹ oder der Fortbestand der Stiftung gewährleistet⁴⁰ wird.

Dem gegenüber verzichten die Kirchengesetze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern⁴¹, der Lippischen Landeskirche⁴², der Evangelisch-reformierten

Teil der Diözese Münster vom 30. Dezember 2014, Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Münster vom 1. Februar 2015, S. 63, § 5 Abs. 1 Satz 2; Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Osnabrück vom 15. September 2006, Nds. MBl. Nr. I/2008 S. 7, § 5 Abs. 1 Satz 2; Stiftungsordnung für das Bistum Trier vom 19. Oktober 2011, Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier vom 1. November 2011, Art. 528, § 3 Abs. 2 Satz 1.

³⁸ Stiftungsordnung für die Diözese Limburg vom 1. Oktober 2008, abgedruckt in: Peiker, StiftG Hessen, 5. Auflage, Anhang 5.1, § 6 Abs. 1; Stiftungsordnung für das Bistum Mainz vom 19. November 1997, § 6 Abs. 1 Satz 2.

³⁹ Stiftungsordnung für das Bistum Magdeburg vom 29. August 2011, abgedruckt in: Seifart/v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, 3. Auflage, Anhang C III. Katholische Stiftungsordnungen, S. 1133, § 8 Abs. 2 Satz 3.

⁴⁰ Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. April 2005, Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 1. Juni 2005, S. 162, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3; Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007, Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 31. Mai 2007, S. 108, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3; Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. März 2010, Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 15. April 2010, S. 88, § 12 Abs. 2; Kirchengesetz vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Kirchliches Amtsblatt der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 7. Dezember 2006, S. 83, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3; Kirchengesetz über Kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 21. November 2009, Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg vom 17. Mai 2010, S. 6 § 6 Abs. 2 Satz 2.

⁴¹ Bayerisches Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen vom 9. Dezember 2002, abgedruckt in: Seifart/v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, 3. Auflage, Anhang C II. Evangelische Kirchenstiftungsgesetze, S. 1079, ausdrücklich die Regelungen der Stiftungssatzung beschränkend gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 „über die Verwendung des Ertrags des Stiftungsevermögens“.

⁴² Kirchengesetz über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts in der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1977 in der Fassung vom 16. Juni 2015, Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche vom 30. Juni 2015, S. 11, § 1 Abs. 1 i. V. m. § 61 Abs. 1 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 21. November 2005, Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche 2015, S. 16.

Kirchen⁴³ sowie der Evangelisch-lutherischen Kirche von Westfalen⁴⁴ auf die entsprechenden Möglichkeiten, durch Satzung oder durch kirchenbehördliche Genehmigung eine Ausnahme von dem Erfordernis des ungeschmälerten Erhalts des Stiftungsvermögens zuzulassen.

Insgesamt ist nach der überwiegenden Zahl der kirchlichen Stiftungsordnungen und Stiftungsgesetze der Kapitalerhalt weniger strikt, als häufig angenommen wird. Historisch betrachtet war die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts meist eine Anstaltsstiftung, die durch Einsatz einer Sachgesamtheit – beispielsweise eines Gebäudes nebst Ertrag bringenden Ländereien zum Betrieb eines Armenhauses – den Stiftungszweck verwirklichte. In diesen Fällen ist eine Trennung eines Grundstockvermögens von einem Verbrauchsvermögen nur schwer oder nicht durchführbar. Auch eine Reform des Stiftungsrechts wird diese praktischen Herausforderungen, die durch die Anwendung des in 2013 überarbeiteten Gliederungsschemas des Instituts der Wirtschaftsprüfer⁴⁵ noch deutlicher erkennbar werden, nicht ändern.

Die Festlegung einer Mindestsumme für die Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung ist den kirchlichen Stiftungsordnungen bzw. kirchlichen Stiftungsgesetzen⁴⁶ fremd. Da allerdings im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Prognose der Ertragskraft der Stiftung für ihren Zweck durchzuführen ist, sind Kapitalstiftungen im heutigen Finanzumfeld besondere Herausforderungen unterworfen. Als Lösung konnte der Stifter bereits, wie oben ausgeführt, in

⁴³ Stiftungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 2009, Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. Juli 2009, S. 104, § 4 Abs. 1.

⁴⁴ Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 in der Fassung vom 19. November 2015, Kirchliches Amtsblatt Verbindung mit § 62 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 26. April 2001, Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 31. Juli 2001, S. 239.

⁴⁵ IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) vom 6. Dezember 2013, abgedruckt in: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.), IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, Stand: 60. El. Februar 2017, IDW RS HFA 5, Rz. 55; dort empfohlen: gesonderter Ausweis von Stiftungskapital, Rücklagen, Umschichtungsergebnissen und Ergebnisvortrag.

⁴⁶ Schwerdtfeger, Kirchliche Stiftungen: Die Evangelische Seite, in: Küstermann/Martin/Weitz: StiftungsManager Recht, Organisation, Finanzen, 5.5.1, Seite 17.

zahlreichen evangelischen wie katholischen Landeskirchen bzw. (Erz-)Bistümern abweichende Regelungen zum Erhalt des Stiftungsvermögens treffen, um der Verwirklichung des Stiftungszwecks höhere Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen zur Verbrauchsstiftung und zur Stiftung auf Zeit können aufgrund kirchenrechtlicher Regelungen jedoch nicht in allen Landeskirchen bzw. (Erz-)Bistümern angewendet werden. In diesen beschränkt sich die Möglichkeit der Stifter darauf, entsprechend den Möglichkeiten der jeweiligen kirchlichen Stiftungsordnungen bzw. Kirchengesetzen die geplante Stiftung zu verwirklichen oder auf die Unterstellung der Stiftung unter eine kirchliche Rechtsordnung zu verzichten.

III. Lösungsvorschlag

Eine verfassungskonforme Lösung, die Besonderheiten kirchlicher Stiftungen in Übereinstimmung mit dem Verfassungs- und Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der einzelnen Bundesländer zu berücksichtigen, bietet bereits das BGB an. Offensichtlichster Anknüpfungspunkt ist § 80 Abs. 3 BGB, § 80 Abs. 3 BGB lautet bisher: „Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.“ Demnach ist bereits gegenwärtig durch die Verweisung in § 80 Abs. 3 BGB auf die Regelungen der Landesstiftungsgesetze gewährleistet, dass die durch Staatsverträge und Landesverfassungen in unterschiedlicher Weise geregelten Selbstverwaltungsrechte der Kirchen und der Verwaltung der ihnen zuzurechnenden Stiftungen verfassungskonform berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird dadurch ein kostenneutraler und ohne großen bürokratischen Aufwand einfacher Umsetzungsweg für eine verfassungskonforme Lösung der Berücksichtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gewährleistet.

Um den Zusammenhang zwischen Bundes- und Landesrecht deutlicher sichtbar zu machen, könnte § 80 Abs. 3 BGB lauten: „Auf kirchliche Stiftungen finden die Vorschriften der §§ 80 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Landesstiftungsgesetzen anderes ergibt. Dies gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind“.

IV. Abstract

Christian Staiber, deputy manager of BPG Rechtsanwaltsgesellschaft, presents „Chances and risks of ecclesiastical foundations by another reform of the foundation law“. First, Staiber explains the complexity and plurality of the ecclesiastical foundation law.

Source is Art. 140 GG connected with Art. 137, 138 WMRV, which gives churches the right to self-manage their property, especially of their foundations. *Staiber* points out sect. 80 para. 3 BGB with its reference to federal state's law. In the following, he focuses on the question, in which way the complex system of ecclesiastical foundation law can be considered within a reform. At first, he points out the demands on the incorporation contract. Both Christian confessions require the dedication of the foundation's wealth to an ecclesiastical purpose, *Staiber* explains. In this context, the sustaining realization of the foundation's purpose is of particular importance.

Then he examines the conditions for the donor to provide exception to the duty of conserving the foundation assets within the statute.

Finally, *Staiber* discusses in which way a constitutional solution should take into account the characteristics of ecclesiastical foundations in accordance to state and constitutional law as well as federal state law.